

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neusorg (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neusorg folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Neusorg, Riglasreuth, Wernersreuth, Weihermühle und Schwarzenreuth einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung,

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.704 qm Fläche (übergroßes Grundstück) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.704 qm begrenzt. Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die nur Schmutzwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen, wird ein Herstellungsbeitrag für die Grundstücksfläche nicht erhoben.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück bis zum 4-fachen der Geschoßfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Sollte mit der Grundstücksvergrößerung das 4-fache der Geschoßfläche überstiegen werden, so entsteht die Beitragspflicht für die neue, gesamte Grundstücksfläche für höchstens 1.704 qm, soweit nicht bereits Beiträge dafür geleistet wurden. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 der Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach

Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Fläche ergeben würde. Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschoßfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 3,58 €,
 - b) pro qm Geschossfläche 20,58 €.

- (2) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.2006 eine Beitragsschuld entstanden ist, beträgt der Beitrag im Falle des § 5 Abs. 5 und 6
 - a) pro qm Grundstücksfläche 2,64 €,
 - b) pro qm Geschossfläche 15,71 €.

- (3) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.2006 eine Beitragsschuld, jedoch keine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss entstanden ist, beträgt der Beitrag
 - a) pro qm Grundstücksfläche 0,94 €,
 - b) pro qm Geschossfläche 4,87 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 1 nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe Dauerdurchflusses, bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Durchflussgröße (= Nenngröße)

bis 4 m ³ /h Dauerdurchfluss (= Nenndurchfluss bis 2,5 m ³ /h)	70,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h Dauerdurchfluss (= Nenndurchfluss bis 6,0 m ³ /h)	105,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h Dauerdurchfluss (= Nenndurchfluss bis 10,0 m ³ /h)	140,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h Dauerdurchfluss (= Nenndurchfluss über 10,0 m ³ /h)	210,00 €/Jahr.“

§ 10

Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,54 € pro cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm /Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Der pauschalierte Abzug der landwirtschaftlichen Betriebe nach Satz 3 bis 6 wird begrenzt auf einen jährlichen Mindestverbrauch von 35 cbm pro auf dem Verbrauchsgrundstück lebender Person und Jahr.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn,

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Für Gartenbewässerung und Verwendung für Trinkwasser für einen Swimming-Pool gilt folgende Regelung:

- der Nachlass für Gartenbewässerung und Poolwasser muss schriftlich beantragt werden.
- ein Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen zur Gartenbewässerung und Poolbefüllung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichten Wasserzähler zu führen, welchen der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
 - der Antragsteller muss erklären, wie das Poolwasser entsorgt wird. Der Antragsteller wird auf die Pflicht zur eigenverantwortlichen Prüfung hinsichtlich evtl. eingebrachter chemischer Mittel und dem Chlor hingewiesen. Er hat einen nachvollziehbaren Lageplan mit der Situation auf dem Grundstück und der Darstellung/Beschreibung der Entwässerung des Pools vorzulegen.
 - Die Gemeinde behält sich jederzeit auch Vor-Ort-Kontrollen vor.

3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zur Bewässerung der Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des cbm-Preises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 20 v. H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich berechnet. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.11., 15.02. und 15.05. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung vom 05.12.2022 mit den ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Neusorg, 15.06.2024